



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 11.6.2004

Laufende Nummer: 8/2004

## **Bachelorprüfungsordnung Chemie mit Materialwissenschaften der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.12.2003**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

# **Prüfungsordnung**

## **(BPO)**

**für den Bachelor-Studiengang**

# **Chemie mit Materialwissenschaften**

**am Standort Rheinbach**

**an der**

# **Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**vom 11. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. Seite 223), hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung .....	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor-Prüfung .....	4
§ 3	Zulassung zum Studium .....	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studiumumfang .....	5
§ 5	Studiensemester im Ausland .....	6
§ 6	Praxisphase.....	7
§ 7	Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung .....	8
§ 8	Zulassung und Abmeldung zu den Prüfungen; Durchführung von Prüfungen .....	9
§ 9	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	10
§ 9a	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von ECTS .....	10
§ 10	Einstufungsprüfung .....	11
<b>II</b>	<b>Prüfungsorganisation.....</b>	<b>12</b>
§ 11	Prüfungsausschuss.....	12
§ 11a	Zentrales Prüfungsamt .....	13
§ 12	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	14
<b>III</b>	<b>Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigungen .....</b>	<b>14</b>
§ 13	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	14
§ 14	Mündliche Prüfungen .....	15
§ 15	Praktikumsberichte .....	15
§ 16	Teilnahmebescheinigungen.....	16
§ 17	Wiederholung von Modulprüfungen .....	16
<b>IV</b>	<b>Abschlussarbeit und Kolloquium .....</b>	<b>17</b>
§ 18	Zweck der Abschlussarbeit; Thema; Prüferinnen und Prüfer .....	17
§ 19	Zulassung zur Abschlussarbeit.....	19
§ 20	Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit .....	19
§ 21	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung .....	20
§ 22	Kolloquium.....	21

<b>V</b>	<b>Bewertung von Prüfungsleistungen .....</b>	<b>22</b>
§ 23	Benotung .....	22
§ 24	Ergebnis der Abschlussprüfung .....	23
§ 25	Zeugnis; Gesamtnote ; Urkunde; Diploma Supplement .....	24
§ 26	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	24
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>25</b>
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten .....	25
§ 28	Ungültigkeit von Prüfungen .....	25
§ 29	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	26

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung**

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Prüfungsangelegenheiten einschließlich der Abschlussprüfung des Studiengangs Chemie mit Materialwissenschaften des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Auf der Grundlage dieser Bachelor-Prüfungsordnung stellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften eine Studienordnung für den Studiengang Chemie mit Materialwissenschaften am Standort Rheinbach auf. Die Studienordnung regelt entsprechend den Studienzielen den Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor-Prüfung**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung (§7) wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) in Chemie mit Materialwissenschaften (Bachelor of Science (B.Sc.) in Chemistry with Materials Science) als berufsqualifizierender Abschluss des Studiums verliehen.

(2) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium (§4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte vermitteln und sie oder ihn dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der anwendungsorientierten Chemie mit Materialwissenschaften zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und dazu befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

### **§ 3 Zulassung zum Studium**

(1) Für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine im In- oder Ausland erworbene und als gleichwertig anerkannte Qualifikation erforderlich.

**(2) Einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber ist die Zulassung zu verweigern, wenn sie oder er in dem Studiengang Chemie (Chemistry) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt sinngemäß für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.**

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und schließt die Zeiten der dreimonatigen Praxisphase und Abschlussprüfung nach §6 ein.

(2) Das Studium und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.

(4) Die Lehreinheiten (Studienfächer) bestehen aus Modulen und werden mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet (siehe §8a), welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen.

(5) Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(6) Die Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal angerechnet, auch wenn die zugehörige Prüfung wiederholt abgelegt wurde bzw. wiederholt entsprechende Teilnahmebescheinigungen erworben wurden.

(7) Das Studienvolumen beinhaltet Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Näheres regelt die Studienordnung.

**(8) Pflichtfächer sind die für alle Studierende verbindlich vorgeschriebenen Lehreinheiten, die mit einer Modulprüfung oder einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden. Wahlpflichtfächer sind Pflichtfächer, die zu Beginn des Semesters aus einem Wahlkatalog aus dem Lehrangebot des Fachbereichs ausgewählt und mit einer Modulprüfung oder einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden. Die Prüfungsergebnisse der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer, die mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, gehen in die Gesamtnote des Zeugnisses ein (siehe § 25).**

(9) Eine Zusammenfassung verschiedener Lehrgebiete zu einem Lehrmodul ist möglich.

(10) **Wahlpflichtfächer** können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, einer der Partnerhochschulen oder einer anderen ausländischen Hochschule gewählt werden.

(11) Bei der Anerkennung von Leistungspunkten gemäß §9 reduziert der Prüfungsausschuss die insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte um die Anzahl der anerkannten Leistungspunkte.

(12) Ein Teil der Lehrveranstaltungen des Studiums kann auch in englischer Sprache absolviert werden.

## **§ 5 Studiensemester im Ausland**

(1) Auf das Studium an der FH Bonn-Rhein-Sieg können auch Studienleistungen angerechnet werden, die während eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden. (Näheres regelt die Studienordnung). Diese Studienzeit soll insbesondere dazu dienen,

1. zu lernen, mit Studierenden sowie Dozentinnen und Dozenten anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren,
2. die Kenntnisse in der Sprache des besuchten Landes zu verbessern,
3. die theoretischen und praktischen Kenntnisse des Studienfaches zu vertiefen und in ausgewählten Fächern Praktika abzuleisten, Studienarbeiten anzufertigen und Prüfungen abzulegen.

(2) Studierende, die ein Auslandsstudiensemester in einem vergleichbaren Studiengang absolvieren wollen, erklären dies schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(3) Während des Auslandsstudiensemesters wird die oder der Studierende von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg betreut.

(4) Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester und die Anerkennung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Auslandsbeauftragten oder dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs. Zugelassen werden kann, wer

1. einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweist und
2. eine Einverständniserklärung der als Betreuerin vorgesehenen Professorin oder des als Betreuer vorgesehenen Professors beibringt.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(5) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, wenn Credits nach dem ECTS, dem britischen CAT oder bilateralen Vereinbarungen mit Partnerhochschulen oder anderen ausländischen Hochschulen im Umfang vergleichbarer Leistungen des Studienganges Bachelor of Science in Chemie mit Materialwissenschaften der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg erworben wurden.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, entsprechende Lehrveranstaltungen im Studiengang Chemie mit Materialwissenschaften an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu belegen.

(7) Wenn ein Teil des sechsten Fachsemesters einschließlich der Abschlussarbeit an einer ausländischen Hochschulen erfolgt, muss das abschließende Kolloquium jedoch an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg abgelegt werden.

## **§ 6 Praxisphase**

**(1) In das Studium ist eine dreimonatige Praxisphase integriert, die mit 18 Leistungspunkten bewertet wird und mit einer Teilnahmebescheinigung abschließt. Sie ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.**

**(2) Die Praxisphase soll durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die berufliche Tätigkeit des Bachelors der Chemie heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.**

**(3) Zur Praxisphase ist zugelassen, wer alle (siehe StO Chemie mit Materialwissenschaften) anstehenden Modulprüfungen und Teilnahmebescheinigungen des ersten bis einschließlich vierten Fachsemesters erfolgreich bestanden bzw. erbracht hat oder wer alle Prüfungselemente des Bachelorstudiums bis auf zwei Modulprüfungen (Abschlussarbeit ausgenommen) und eine Teilnahmebescheinigung bestanden bzw. erbracht hat.**

**(4) Die dreimonatige Praxisphase wird in dafür geeigneten, von der Fachhochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungseinrichtung, Forschungseinrichtungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) durchgeführt. Die die Praxisphase begleitenden Veranstaltungen finden in der Fachhochschule statt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes für die externe Praxisphase besteht nicht.**

**(5) Während der Praxisphase wird die oder der Studierende von einer an einer Fachhochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören.**

**(6) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn**

- 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,**
- 2. die oder der Studierende an den die Praxisphase zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,**
- 3. die oder der Studierende einen Bericht über die praktische Tätigkeit in der Praxisphase angefertigt hat,**
- 4. die praktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.**

**(7) Die Praxisphase kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme an der Praxisphase von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.**

## **§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. Abschnitt: III Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigungen) sowie einer Abschlussarbeit mit anschließendem Kolloquium (vgl. Abschnitt: IV Abschlussarbeit und Kolloquium). Zusätzlich können über bestimmte Lehrveranstaltungen unbenotete Teilnahmebescheinigungen gemäß §16 als Prüfungsvoraussetzung verlangt werden.

(2) Die abzulegenden Modulprüfungen und die vorzulegenden Teilnahmebescheinigungen sind in der Studienordnung aufgeführt.

(3) Prüfungen können als mündliche Prüfung oder als Kolloquium, sowie schriftlich in Form von Klausuren, Praktikumsberichten, Hausarbeiten oder als Abschlussarbeit erfolgen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren schriftlichen oder mündlichen Teilen bestehen. Über die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile für die Benotung des Moduls entscheiden die verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer.

(4) Die Prüfungsleistungen sind für deutschsprachige Module auf deutsch und für englischsprachige Module auf englisch zu erbringen.

(5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul laut Studienordnung abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Studienordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Prüfungen und Teilnahmebescheinigungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen bzw.

erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

## **§ 8 Zulassung und Abmeldung zu den Prüfungen; Durchführung von Prüfungen**

(1) Die Studierenden sind für alle Prüfungen des jeweiligen Semesters gemäß Studienverlaufsplan (s. Studienordnung) automatisch angemeldet. Als Voraussetzung für eine Prüfung kann die Erbringung von Teilnahmebescheinigungen aus vorangegangenen Lehreinheiten gefordert werden. Diese Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden. An Prüfungen des Studiums können Studierende darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(2) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(3) Im übrigen darf die Zulassung zu Prüfungen versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Bachelor-Abschlussprüfung im gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt sind:

1. Name des Prüfungsfaches, Art, Tag und Uhrzeit der Prüfung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
2. Ort der Prüfung spätestens 1 Tag vorher

Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Die oder der Studierende kann sich in jedem Modul höchstens einmal ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von einer Modulprüfung abmelden. Diese Abmeldung muss bis spätestens eine Woche vor dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenem Prüfungstermin erfolgen. Eine Prüfung, für die sich eine Studierende oder ein Studierender abgemeldet hat, muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Die Regelung für den Rücktritt von Prüfungen (§26) bleibt hiervon unberührt. Nimmt eine

Studierende oder ein Studierender an einer Prüfung, für die sie bzw. er angemeldet ist, nicht teil, gilt diese als nicht bestanden.

(6) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis und den Studierendenausweis vorlegen.

(7) Ist die oder der Studierende wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Auf das Studium und die Prüfungen im Studiengang Chemie mit Materialwissenschaften werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

(3) In staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudien oder Berufsakademien erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

## **§ 9a Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von ECTS**

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum), einer Projektarbeit oder der Abschlussarbeit

verbundenen Arbeitsbelastung (work load).

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. abgrenzbar eigenständigen in einer Lehrveranstaltung, einer Projektarbeit oder der Abschlussarbeit erbrachten Leistung vergeben. Eine individuelle bzw. abgrenzbar eigenständige Leistung kann als mündliche oder schriftliche Prüfung oder als Teilnahmebescheinigung erbracht werden. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 volle Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Für diese werden insgesamt 30 ECTS-Punkte vergeben.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung, eine Projektarbeit oder die Abschlussarbeit wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die eine durchschnittlich begabte Studierende oder ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der ECTS-Punkte nach Satz 1 für ein Modul errechnet sich daher nach der Formel:

$$\text{ECTS für die einzelne Lehrveranstaltung, Projektarbeit, Abschlussarbeit} = (30 / 900) * \text{Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden}$$

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

## **§ 10 Einstufungsprüfung**

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Prüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung muss eine Bescheinigung erstellt werden.

(3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

## **II Prüfungsorganisation**

### **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Für die durch diese Prüfungsordnung im Studiengang Chemie mit Materialwissenschaften zugewiesenen Aufgaben ist am Standort Rheinbach durch den Fachbereich ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen oder Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung
2. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
3. Er ist zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
4. Er entscheidet über die Anrechnung oder sonstige Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen.
5. Er entscheidet über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.
6. Er nimmt den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit entgegen.
7. Er sorgt für die offizielle Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit an die Studierenden.
8. Er nimmt die fertiggestellte Abschlussarbeit entgegen.

9. Er berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
10. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.
11. Er regelt die Zulassung zum Auslandssemester

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Entscheidungen der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern treffen nur die Professorinnen- oder Professorenvertreter. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(7) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 11a Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 4 ist das Zentrale Prüfungsamt der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungszeiträume und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Führung der Prüfungsakten,
3. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen,
4. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Abmeldungen von Prüfungen,
5. **Erteilung der Zulassung zu den Prüfungen, der Praxisphase, der Abschlussarbeit und dem Kolloquium,**
6. Erstellen von Zulassungslisten für die Prüfungen,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
9. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
10. Aufforderung zu einem Beratungsgespräch nach §17 Abs. 4
11. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen,
12. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß §9a Abs. 2 , §10 Abs. 2, §17 Abs. 4 und 6, §24 Abs. 2,
13. auf Antrag Gewährung der Einsicht in Prüfungsakten nach §27 Abs. 2.

## **§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Professorinnen- oder Professorenvertreter des Prüfungsausschusses bestellen die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den entsprechenden Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer). Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüferinnen und Prüfer dürfen auch aus dem Lehrkörper der Partnerhochschulen benannt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer anderer Hochschulen zugelassen werden.

(2) Die oder der Studierende kann für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

## **III Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigungen**

### **§ 13 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

(1) Eine Klausurarbeit dauert zwischen 45 und 240 Minuten.

(2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt.

(3) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Gründe für eine Abweichung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest und teilen dies den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mit.

## **§ 14 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Die Prüfenden legen die Note gemeinsam fest; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als Note festgelegt. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine Prüferin oder einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer gemäß §12 Abs.1 hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten für jede Kandidatin und jeden Kandidaten. Die Prüfungsdauer ist den Studierenden vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Prüferinnen und Prüfer sowie die zu prüfenden Studierenden einverstanden sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 15 Praktikumsberichte**

(1) Praktikumsberichte dienen der Dokumentation der in praktischen Lehrveranstaltungen

erarbeiteten Inhalte. Sie werden mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

## **§ 16 Teilnahmebescheinigungen**

(1) Eine Teilnahmebescheinigung bestätigt die individuell erkennbare, vollständige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Lehrende gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, was für die betreffende Lehreinheit unter der individuell erkennbaren, vollständigen und aktiven Teilnahme im einzelnen zu verstehen ist.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden unverzüglich nach Beendigung der Lehrveranstaltung ausgestellt.

## **§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Eine beim ersten Versuch bestandene Modulprüfung darf einmal zum nächst möglichen Termin wiederholt (Korrekturprüfung) werden. Will eine Studierende oder ein Studierender von der Möglichkeit der Korrekturprüfung Gebrauch machen, so ist dies dem Zentralen Prüfungsamt spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen. Als Note für diese Prüfung gilt die bessere der beiden Versuche. Von der Wiederholung ausgenommen sind Praktikumsberichte.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilen, so darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Von der Wiederholung ausgenommen sind Praktikumsberichte.

(3) Die Wiederholung einer Modulprüfung muss beim nächst möglichen Termin erfolgen. §8 (5) gilt unbeschadet.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, muss sie oder er sich innerhalb eines halben Jahres nach dem zweiten Prüfungsversuch und vor dem letzten Prüfungsversuch einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs unterziehen. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der oder des Studierenden zu finden und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen. Die beratende Prüferin oder der beratende Prüfer meldet dem Prüfungsamt, dass das Beratungsgespräch stattgefunden hat. Die Unterschrift der oder des Studierenden ist beizufügen. Nach dem Beratungsgespräch muss sich die oder der Studierende innerhalb eines Jahres nach dem zweiten Prüfungsversuch zum letzten Prüfungsversuch anmelden. Andernfalls verliert sie oder er endgültig ihren oder seinen Prüfungsanspruch.

(5) Vor einer endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung kann sich der oder die zu Prüfende einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann nur für eine Modulprüfung im Studium in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag des oder der zu Prüfenden an das Prüfungsamt statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend (§14). Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 5 finden in den Fällen des §26 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(6) Hat die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist in einem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 70 Hochschulgesetz NRW die Exmatrikulation ausgesprochen wird.

## **IV Abschlussarbeit und Kolloquium**

### **§ 18 Zweck der Abschlussarbeit; Thema; Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende dazu befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann wahlweise an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, an einer der Partnerhochschulen, an einer anderen geeigneten Hochschule oder Forschungsinstitution oder in einem geeigneten Unternehmen im In- oder Ausland durchgeführt werden und kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern in englischer oder deutscher Sprache geschrieben werden. Über Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(3) Die Festlegung des Themas und die Betreuung der Abschlussarbeit kann durch jede Professorin und jeden Professor erfolgen, die oder der gemäß §12 zur Prüfung bestellt werden kann. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder mit entsprechenden Aufgaben Betraute gemäß §12 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Für die Themenstellung der Abschlussarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

(4) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## § 19 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer

1. von allen sonstigen im Studium vorgesehenen Modulprüfungen und Teilnahmebescheinigungen nicht mehr als eine Modulprüfung und eine Teilnahmebescheinigung ausstehen hat oder
2. alle Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Studienseesters vollständig erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung,
3. die Angabe des Themas der Abschlussarbeit mit dem Namen der betreuenden Prüferin bzw. des Prüfers, dem der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers sowie den Ort der Durchführung und den Namen der durchführenden Stelle.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschluss-/Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## § 20 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das von der Prüferin oder dem Prüfer der Abschlussarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

(2) Die Abschlussarbeit wird im Regelfall im Verlauf des sechsten Studienseesters angefertigt und ist mit **12** Leistungspunkten zu bewerten. Die Bearbeitungszeit darf im Normalfall **zwei** Monate nicht überschreiten.

(3) In Härtefällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Dies ist bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe spätestens 3 Wochen vor dem Abgabetermin zu beantragen.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten **drei** Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus bleiben die Regelungen anderer Hochschulen unberührt.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der oder des Studierenden findet §8 Absatz 7 entsprechend Anwendung.

## **§ 21 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung**

(1) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Fachbereichssekretariat fristgerecht zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Abschlussarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen eine oder einer die Arbeit betreut haben sollte. In den Fällen §18 Abs. 3 Satz 2 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit durch das arithmetische Mittel bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,0 beträgt, hingegen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt, wenn die Differenz der beiden Noten mehr als 1,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Nicht übereinstimmende Einzelbewertungen sind getrennt voneinander schriftlich zu begründen. Im Falle einer übereinstimmenden Bewertung wird den Prüferinnen oder Prüfern empfohlen, eine gemeinsame schriftliche Begründung abzufassen. Die Note und das Gutachten sind dem

Zentralen Prüfungsamt zu zuleiten.

(5) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

## **§ 22 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit, ist selbständig zu bewerten und findet nach Abgabe der Abschlussarbeit statt. Es dient der Feststellung, ob die oder der Studierende dazu befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit der oder dem Studierenden erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium ist zugelassen, wer alle Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigungen und die Abschlussarbeit bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Die oder der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§19 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen §19 Abs. 4 entsprechend.

(3) Hochschulangehörige sowie externe Betreuerinnen oder Betreuer von Abschlussarbeiten können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beim Kolloquium zugegen sein, sofern die oder der Studierende und die Prüferinnen und Prüfer zugestimmt haben.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des §21 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Abschlussarbeit von etwa 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Prüfung. Die Vorschriften für mündliche Prüfungen (§14) finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Sprache des Kolloquiums kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern wahlweise englisch oder deutsch sein.

(7) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

## V Bewertung von Prüfungsleistungen

### § 23 Benotung

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note "sehr gut"
über	1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über	4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von schriftlichen Modulprüfungen soll der oder dem Studierenden jeweils

spätestens binnen sechs Wochen mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Für die Umrechnung von Notenzwischenwerten des Studienganges Chemie mit Materialwissenschaften der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle (nach Rahmenvorgabe der KMK 14./15.09.2000) zugrunde gelegt:

<b>FH Noten</b>	<b>ECTS- Grades</b>	
1,0 bis 1,5	A	Excellent
1,6 bis 2,0	B	Very Good
2,1 bis 3,0	C	Good
3,1 bis 3,5	D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

(8) Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges Chemie mit Materialwissenschaften der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

<b>ECTS- Grades</b>		<b>FH Noten</b>
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,6
C	Good	2,1
D	Satisfactory	3,1
E	Sufficient	3,6
F	Fail	5,0

## **§ 24 Ergebnis der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet sind und die Teilnahmebescheinigungen vorliegen.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist

oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Zentrale Prüfungsamt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist.

### **§ 25 Zeugnis; Gesamtnote ; Urkunde; Diploma Supplement**

(1) Das über die bestandene Abschlussprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Credits der absolvierten Module des Studiums, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Erfolgreich abgeleistete Auslandsstudiensemester sind mit Namen der Hochschule aufzuführen. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Module und der Note für die Abschlussarbeit und des Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtungsanteile in Prozent:

Note der Abschlussarbeit 25%  
Note des Kolloquiums 10%  
Noten der Modulprüfungen 65%

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung wird schnellst möglichst nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Bachelor of Science in Chemie mit Materialwissenschaften“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(7) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Fachhochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

### **§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die

oder der Studierende die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Im Falle einer Erkrankung ist dem Zentralen Prüfungsamt eine ärztliche Krankmeldung unverzüglich vorzulegen.

(3) Sonstige für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt, dass der Prüfungsvorgang nicht angerechnet wird. Die oder der Studierende ist hierdurch zum nächst möglichen Prüfungstermin angemeldet.

**(4) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.**

## **VI Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, ist der oder dem Studierenden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach §24 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei

deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach §24 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach §24 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach §24 Abs. 2 ausgeschlossen.

## **§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften in Rheinbach vom 11. Dezember 2003.

Rheinbach, 17. Dezember 2003

Professorin Dr. Christina Oligschleger  
Dekanin des FB Angewandte Naturwissenschaften  
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg